

Satzung

des Vereins

Autismus Rheinhessen e.V.

beschlossen am 27.08.2017 und zuletzt geändert am 21.09.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Autismus Rheinhessen e. V.**. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim, An der Selzer Mühle 40a.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Autismus Rheinhessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige– Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Er vertritt die Interessen von Menschen im Autismusspektrum in ihrer gesamten Lebensspanne (Kindheit, Jugend und als Erwachsene) und ihrer Angehörigen gegenüber der Gesellschaft, Schule und Ausbildung, sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie der Politik ebenso wie mildtätige Zwecke im Rahmen der selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke schließt auch eine Mittelverwendung im Rahmen von Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder auch künftig mit dem Verein verbundenen steuerbegünstigten Gesellschaften ein (§ 58 Nr. 1 AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vielfältige Aktivitäten, um die gesellschaftliche Akzeptanz von autistischen Menschen zu erhöhen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Dies beinhaltet unter anderem:
 - Fachvorträge und Informationsveranstaltungen zum Thema Autismus anzubieten;
 - Eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch zu bieten;
 - Barrierefreie Freizeitangebote sowohl für Kinder und Jugendliche im Autismusspektrum als auch deren Familien zu schaffen, um deren soziale Teilhabe zu verbessern.

- Die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit ähnlicher Zielstellung, um die Interessen Betroffener bestmöglich zu vertreten;
 - Aufklärung, Information und Einflussnahme auf kommunaler und landespolitischer Ebene, um auf die spezifischen Belange und Bedürfnisse sowie vorhandene gesellschaftliche Barrieren für Betroffene und ihre Angehörigen hinzuweisen, mit dem Ziel, politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die künftig eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen im Autismusspektrum zu erreichen. In diesem Prozess ist es aus Sicht des Vereins unabdingbar, die besondere Expertise und auch Fachlichkeit von Eltern von Autismus Betroffener in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen zur Verfügung stehenden Medien und Formen, um für das Thema Autismus und die vielen Implikationen für betroffene Familien zu sensibilisieren.
2. Familienentlastende Angebote und beratende Hilfen tragen dazu bei, Kinder und Jugendlichen die gesellschaftliche Integration zu erleichtern oder auch erst zu ermöglichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bietet der Verein Hilfen zu einem der autistischen Beeinträchtigung gerecht werdenden Leben an, auch über Beteiligungen und Kooperationen.
 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - rechtsfähige Personengesellschaften
 - andere Vereine (auch nicht rechtsfähige)wenn sie die Zwecke des Vereins Autismus Rheinhessen e.V. unterstützen.
2. Der Verein bietet die Mitgliedschaft für:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - kooperative Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit aktiv gemäß § 2, 3 beteiligen wird.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
5. Eine kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen und Organisationen bei geeigneter Rechtsform/definierte Mitgliedsfähigkeit (vgl. wie in § 4 Ziffer 1. vorgesehen) erwerben, die ähnliche Ziele wie der Verein Autismus Rheinhessen e.V. verfolgen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
7. Bei jugendlichen Mitgliedern muss zuvor mindestens ein Erziehungsberechtigter der Mitgliedschaft zustimmen.
8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

9. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
10. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
11. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
12. Der Austritt eines Mitgliedes kann durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsende des Folgemonats erklärt werden.
13. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
 - mit einer Zahlung iSd. § 5 der Satzung in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat;
 - nicht mehr erreicht werden kann.

Auf Wunsch des Mitglieds ist dieses vor der endgültigen Beschlussfassung anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Geldbeiträge) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bestimmt.
2. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind stets von etwaigen Beitragszahlungen befreit.
4. Von den Mitgliedern können zudem Gebühren für die Nutzung oder die Teilnahme an Veranstaltungen/Angeboten (z.B. Eintrittsgelder für die Teilnahme an Vorträgen) erhoben werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung mit begrenzter Kapazität/Teilnehmerzahl handelt. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Kapazität/Teilnehmerzahl kann eine Teilnahme daher nicht allen möglich sein.

Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aber nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen. Dies können bis zu zwei Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, bis zu zwei Kassenwarte und ein Beisitzer sein.

Vorstandsmitglieder sind für den Verein grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Diese Einzelvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist jedoch in der Weise beschränkt, dass der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000,- € nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden kann.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und dessen Eintragung ins Register im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Er muss ein Ersatzmitglied wählen, wenn die Mindestanzahl von 4 Vorstandsmitgliedern sonst unterschritten würde. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem/einem seiner/ihrer Stellvertreter einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Weg auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten

Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/einem der Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Der jeweilige Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Zudem müssen für diese beiden Fälle über die Hälfte aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Erreicht die Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, kann nicht über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden. Dann ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt (Änderung der Satzung und/oder Auflösung des Vereins) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei mehreren Kandidaten mit relativer Mehrheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Vereinsordnungen

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Beiträge und weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Themen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 11 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 8. festgelegten Stimmmehrheit (also Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen) beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt, sofern die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss den/die Liquidatoren und die Vertretungsregelung nicht anderes beschließt, durch alle Mitglieder des im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstands als Liquidatoren gemäß § 48 Absatz 3 BGB in gemeinschaftlicher Vertretung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Liquidationsvorschriften (insbesondere § 51 BGB „Sperrjahr“) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Belange der öffentlichen Gesundheitspflege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. .
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. August 2017 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 17. September 2017, 14. April 2018 und 21. September 2019 geändert.